



Ordnung zur Prävention

**gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr
und alle zugeordneten Rechtsträger
(Präventionsordnung für die Katholische Militärseelsorge – Prävo KMS)**

Präambel

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ist ein nicht hinnehmbares Übel, welches sich durch alle gesellschaftlichen Schichten zieht, und das sich nicht nur im privaten, familiären Umfeld abspielt, sondern auch in Institutionen jeder Art anzutreffen ist. Sexualisierte Gewalt stellt gerade für junge Menschen, die im Reife- und Entwicklungsprozess zu einer eigenständigen, selbstverantwortlichen Persönlichkeit stehen, ein besonders schweres Vergehen dar, das zumeist weitreichende Folgen für das ganze weitere Leben hat. Daher ist es eine drängende gesamtgesellschaftliche Aufgabe, alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen, um diesem Übel entgegenzutreten und das Leid der Betroffenen zu mindern.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der Katholischen Kirche und ihres fürsorglichen Handelns ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind unbedingt zu vermeiden.

Neben der Politik und den zahllosen Institutionen in unserer Gesellschaft (Kindertagesstätten, Schulen, Vereine, Jugendgruppen, religiöse Gemeinschaften etc.) ist hier auch die Katholische Kirche gefordert und in der Pflicht, in ihrem Verantwortungsbereich allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einen wirklich sicheren, geschützten Lebensraum zu bieten, in dem sie sich frei entfalten können, in dem ihre menschliche und geistige Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität unbedingt geachtet wird. - Die Katholische Kirche und mit ihr die Katholische Militärseelsorge (KMS) kommt diesem Ziel nach, indem sie ein breit angelegtes

Präventionsprogramm aufgelegt und umgesetzt hat. „Augen auf – Hinsehen und schützen“ – unter diesem Motto werden alle Beschäftigten im staatlichen und kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- sowie hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, in umfangreichen Schulungen sensibilisiert und in die Lage versetzt, jeder Form sexualisierter Gewalt, die bereits bei Grenzverletzungen ihren Anfang nimmt, entschieden entgegen zu treten und so zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders beizutragen.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen. Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Ziel von Prävention ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Nachdem die Deutsche Bischofskonferenz die bisher gültige Rahmenordnung zur Prävention aus dem Jahre 2013 neu überarbeitet, am 18. November 2019 beschlossen und zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt hat, wurde - nach zeitgleicher Inkraftsetzung dieser neuen Rahmenordnung für die KMS durch den Katholischen Militärbischof - auch eine Überarbeitung der Präventionsordnung für diesen Bereich notwendig.

Das Anliegen der Prävention ist bei allen pastoralen Veranstaltungen im Bereich der KMS sorgfältig zu beachten.

Die Verantwortung für die Prävention obliegt dem Militärbischof. Er beruft eine(n) Präventionsbeauftragte(n), der/die für die Umsetzung der Prävention zu sorgen hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung im gesamten Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs und bei allen kirchlichen Rechtsträgern (nachfolgend gemeinsam als Rechtsträger bezeichnet), die ihm zugeordnet sind, z.B. kirchliche Vereine, Verbände und Stiftungen, soweit es mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu Betreuungsverhältnissen kommt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Diese Präventionsordnung basiert auf den Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.

1. **Prävention** (Vorbeugung, Verhütung; lateinisch *praevenire* „zuvorkommen“, „verhüten“) bezeichnet ganz allgemein Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreffen könnten, wenn nichts getan würde. Prävention setzt zunächst voraus, dass geeignete Maßnahmen verfügbar sind, um den Eintritt dieser Ereignisse zu beeinflussen.

Prävention im Sinne dieser Ordnung meint demnach alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden (Näheres dazu in den Ausführungsbestimmungen). Sie richtet sich in erster Linie an alle in der Militärseelsorge Beschäftigten, die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, sodann aber auch an Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen Veranstaltungen der Militärseelsorge stattfinden.

2. **Beschäftigte** in der KMS im Sinne dieser Ordnung sind alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen, die in einem weltlichen oder kirchlichen Vertragsverhältnis stehen und die im Rahmen ihres Auftrages Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und vergleichbare Personen sind ebenfalls Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung.

Für die kirchlich Beschäftigten entfaltet diese Präventionsordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes beschlossen worden ist.

3. Der **Begriff sexualisierte Gewalt** im Sinne dieser Präventionsordnung umfasst sowohl strafbare sexualbezogene Handlungen nach weltlichem und kirchlichem Recht als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen. Er betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die

- mit vermeintlicher Einwilligung, -
- ohne Einwilligung oder
- gegen deren ausdrücklichen Willen

erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Die Präventionsordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des weltlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB - § 174 ff.) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM (Papst Franziskus; Apostolisches Schreiben motu proprio „Vos estis lux mundi“ (VELM) vom 07.05 2019).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Während grenzverletzende sexuelle Übergriffe einmalige oder gelegentliche Handlungen darstellen, sind grenzüberschreitende sexuelle Übergriffe nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit; beide Arten der sexuellen Übergriffe sind unangemessen und mit allen Mitteln zu verhindern.

4. **Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene** im Sinne dieser Ordnung sind auch Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 StGB². (z.B. behinderte, gebrechliche oder kranke Personen), gegenüber

¹ Apostolisches Schreiben motu proprio datae „Sacramentorum santitatis tutela“ (SST) vom 30.04.2001

² § 225 StGB

„(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2. seinem Hausstand angehört,

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“

denen haupt- wie neben- oder ehrenamtlich in der Militärseelsorge Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

§ 3 Grundsätzliche Anforderungen an die Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Alle Maßnahmen zur Prävention erfolgen im Zusammenwirken mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Prävention (AG Prävention), zu der auch die Präventionsfachkräfte gehören.

Im gegebenen Fall können Erfahrungen von Betroffenen in die Präventionsarbeit einfließen.

§ 4 Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt jeder zum Bereich der Militärseelsorge gehörende Rechtsträger die Verantwortung für die Erstellung eines eigenen Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) für seinen Zuständigkeitsbereich.

Das Katholische Militärbischofsamt hat als Orientierungshilfe für den nachgeordneten Bereich ein Institutionelles Schutzkonzept erstellt, das regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – zu überprüfen und eventuell weiterzuentwickeln ist.

Alle zur Militärseelsorge gehörenden Rechtsträger haben ihr jeweiliges ISK dem Präventionsbeauftragten zur Einsicht vorzulegen.

Alle Bausteine eines ISK sind zielgruppen- und situationsgerecht sowie lebensweltorientiert zu konzipieren.

1. Personalauswahl und -entwicklung

In der KMS werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Nr. 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

Die Rechtsträger tragen die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung und Betreuung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung)

Die zuständigen Personalverantwortlichen im Sinne dieser Ordnung thematisieren die „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten und weisen auf die besondere Verantwortung gegenüber dem Anliegen der Prävention hin.

Neueingestellte Militärseelsorger/-innen sowie Pfarrhelfer/-innen erhalten ein vom Präventionsbeauftragten erstelltes Informationsblatt, in dem sie über ihre Pflicht zur Teilnahme an Präventionsschulungen und zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses sowie einer Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung in Kenntnis gesetzt werden.

In der Fortbildung ist „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ Pflichtthema; dies gilt auch für die kirchlichen Rechtsträger.

2. Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Alle in der KMS haupt- und nebenamtlich Tätigen werden vor Antritt ihres Dienstes überprüft. Bei hauptamtlichen Militärgeistlichen geschieht dies durch die Einholung der uneingeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR), deren Ergebnis dem Personalreferat des Katholischen

Militärbischofsamt durch das BMVg mitgeteilt wird. Alle übrigen hauptamtlich Tätigen werden zur Vorlage eines eFZ aufgefordert, das nicht älter als 3 Monate sein darf. Militärseelsorger im Nebenamt legen ein eFZ vor, das nicht älter als 5 Jahre ist.

Für ehrenamtlich Tätige sowie für Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und ähnliche Personen besteht ebenfalls - entsprechend den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes sowie den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes - eine Pflicht zur Vorlage eines eFZ. Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren und bei den zuständigen Katholischen Militärpfarrämtern/-Militärdekanaten bzw. kirchlichen Rechtsträgern aufzubewahren.

Spätestens nach 5 Jahren ist erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung.

3. Selbstauskunftserklärung

Grundsätzlich hat jeder haupt-, neben- oder ehrenamtlich Beschäftigte sowohl im kirchlichen wie im weltlichen Dienstverhältnis eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen. Diese enthält Angaben, ob die entsprechende Person wegen einer Straftat i.S. des §72a Abs.1 SGB VIII verurteilt und/oder ob ein entsprechendes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus enthält sie die Verpflichtung, bei Einleitung eines solchen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung.

4. Verhaltenskodex

Eine Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (siehe z.B. im Institutionellen Schutzkonzept Kap. I.4 Anhang 5) ist in der KMS und den kirchlichen Rechtsträgern bei allen Veranstaltungen unter Anwesenheit von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verbindlich vorgeschrieben.

Der Verhaltenskodex regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, eine offene Kommunikationskultur und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Er ist von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten im Dienst der KMS sowie der kirchlichen Rechtsträger durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Verhaltenskodex ist in regelmäßigen Abständen auf seine Aktualität hin zu überprüfen.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom jeweiligen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung.

5. Fortbildung

Das Katholische Militärbischofsamt sowie die kirchlichen Rechtsträger tragen zusammen mit der/dem Präventionsbeauftragten Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Fortbildung für alle hauptamtlich Beschäftigten ist.

Alle haupt- und nebenamtlich in der Militärseelsorge sowie bei den kirchlichen Rechtsträgern Beschäftigten haben die Teilnahme an einer Basis- sowie Intensivschulung zur Prävention nachzuweisen. Die Präventionsschulung ist alle 5 Jahre zu erneuern.

Ehrenamtlich Beschäftigte können auf freiwilliger Basis an Präventionsschulungen teilnehmen. Einzelheiten dazu regeln die Rechtsträger für sich.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und Kompetenzen, die durch Schulungen zu vermitteln sind, insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,

- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendiger und angemessener Hilfe für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peergewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 5 Dritte

Finden Veranstaltungen der KMS oder der kirchlichen Rechtsträger mit Soldatenfamilien, d.h. mit Beteiligung von Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, in externen Einrichtungen statt, sind die Regelungen dieser Ordnung analog anzuwenden und ist dem grundsätzlichen Anliegen der Prävention Rechnung zu tragen.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung.

§ 6 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Die Rechtsträger regeln die diesbezüglichen Vorgehensweisen in eigener Zuständigkeit.

Das Katholische Militärbischofsamt beschreibt in seinem ISK die Vorgehensweise im Verdachts- bzw. Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten sowie Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Bei der Erstellung eigener Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger im Geltungsbereich dieser Ordnung dienen die Angaben zur Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall als Orientierungsrahmen.

§ 7 Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Präventionsbeauftragte(r)

Der Militärbischof beruft zur Realisierung, Unterstützung und Steuerung aller festgelegten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt eine(n) Präventionsbeauftragte(n). Diese/dieser nimmt die Aufgaben einer Koordinierungsstelle wahr, insbesondere unterstützt, vernetzt und steuert er/sie alle Aktivitäten zur Prävention gegen sexuelle Gewalt in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich. Sie/Er berichtet der Leitung des Katholischen Militärbischofsamtes regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

Der/Die Präventionsbeauftragte hat schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- Beratung der zum nachgeordneten Bereich des Katholischen Militärbischofsamtes gehörenden Dienststellen sowie der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Fortbildungsmaßnahmen,

- Teilnahme und Mitarbeit in der Bundeskonferenz der Präventionsbeauftragten der deutschen Diözesen,
- Teilnahme an Fachtagungen der Deutschen Bischofskonferenz,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Rechtsträger im Anwendungsbereich dieser Ordnung sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit KMBA Ref. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Austausch mit den Präventionsfachkräften der Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS) sowie der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung (KAS e.V.).

2. Präventionsfachkraft

Jeder Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des ISK berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

Im Bereich der KMS wird in jedem Militärdekanat eine für Präventionsfragen geschulte Person ernannt, die jede Dienststelle im nachgeordneten Bereich bei der nachhaltigen Umsetzung des ISK für die KMS berät und unterstützt. In der Regel nimmt diese Aufgabe der/die jeweilige Amtsinspektor/-in beim Katholischen Militärdekanat wahr. Für die Auslandsdienststellen ist insoweit der/die Präventionsbeauftragte selbst verantwortlich.

Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend.

Die Präventionsfachkraft ist Mitglied der vom/von der Präventionsbeauftragten geleiteten „Arbeitsgruppe Prävention“, die mindestens zweimal im Jahr, bei aktuellem Bedarf auch öfter, tagt.

Der Leiter des jeweiligen Katholischen Militärdekanats trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Tagungen teilnimmt.

Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben: sie

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
- fungiert als Ansprechpartner/-in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- unterstützt die Dienststellen im Zuständigkeitsbereich bei der Umsetzung des ISK,
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fortbildungsbedarf,
- ist Kontaktperson vor Ort für den/die Präventionsbeauftragte(n) der Katholischen Militärseelsorge.

Die oben genannten Aufgaben für die Präventionsfachkraft werden von den Beauftragten der kirchlichen Rechtsträger analog übernommen.

§ 8 Datenschutz

Soweit diese Präventionsordnung sowie die zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Katholischen Militärbischof erlassenen Rechtsvorschriften betreffend personenbezogener Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen

Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 9 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar des Katholischen Militärbischofs, zugleich Militärgeneralvikar.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Präventionsordnung ersetzt die Regelungen der Präventionsordnung vom 31.10.2014 und tritt zum 15.10.2020 in Kraft. Sie ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 31.10.2014 außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2020


+ Franz-Josef Overbeck

Dr. Franz-Josef Overbeck
Militärbischof

Übernahme der Verfahrensordnung für den Bereich der
Katholischen Militärseelsorge (staatlicher Bereich)

Die vorstehende Verfahrensordnung für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs in der Deutschen Bundeswehr wird für die Katholische Militärseelsorge (staatlicher Bereich) mit Wirkung vom 15. Oktober 2020 übernommen.

Berlin, den 10. Oktober 2020


Reinhold Bartmann
Militärgeneralvikar